



150 Jahre

1869 - 2019
BSV "HANNOVERA"
Gleidingen e.V.

Badminton – Fitness - Fußball – Gesundheitssport – Petanque - Schach
Schwimmen - Selbstverteidigung – Tennis – Tischtennis – Turnen

Aufnahme- Änderungs- Antrag

Ich/Wir möchte(n) ab _____ Mitglied im BSV werden (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Mitgl. Nr.:	Name	Vorname	Geb.-Datum	gewünschte Sparte	Neu / Löschen
					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ich/Wir beantrage(n) den ermäßigten Beitrag (s. Rücksl. Pkt. 2)
 Familienbeitrag (s. Rücksl. Pkt. 3)
(entsprechende Nachweise sind beigefügt)

Straße, Hausnr.: -----	Telefon : -----
PLZ, Wohnort:	Mobil :
Email:	Ist bereits ein Familienangehöriger Mitglied im BSV <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Die Beiträge werden vierteljährlich halbjährlich jährlich gezahlt (bitte ankreuzen)

Mit der ersten Beitragszahlung ist ein Aufnahmebeitrag gemäß Pkt. VI der Beitragsordnung des BSV zu entrichten. Einzelne Sparten erheben zusätzlich einen Spartenbeitrag - s. Rückseite -

Ort, Datum

Unterschrift

Ermächtigung zum Einzug von Beträgen mittels Lastschrift

Der BSV "Hannovera" Gleidingen e.V. wird widerruflich ermächtigt, die Beiträge für die oben genannten Mitglieder bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos

IBAN:	BIC	Geldinstitut

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name, Vorname des Kontoinhabers	Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Freiwillige Angaben:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Bearbeitungsvermerk der Sparte _____ . Die Spartenleitung stimmt der beantragten Aufnahme zu.

Datum:

Unterschrift:

--	--

Bearbeitungsvermerk der Geschäftsstelle des BSV:

In Mitgliederkartei erfasst/Bestätigungsschreiben - . Erledigt:

.Namenszeichen/Datum

Die Seite 1 und 2 bitte beim BSV Gleidungen abgeben, Seite 3 und 4 bleibt beim Mitglied.

Kurzfassung der Beitragsordnung (gültig ab 01.07.2018)

I. Beiträge (in €)	Monatsbeitrag	Vierteljahresbeitrag	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
1. Volljährige Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	8,50	25,50	51,00	102,00
2. Ermäßigte Mitglieder (auf Beschluss des Vorstandes)				
z.B. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (auch volljährige Schüler), Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Arbeitslosengeld- Sozialgeldempfänger, Rentner u.ä.	4,50	13,50	27,00	54,00
3. Familienbeitrag				
2 Erziehungsberechtigte mit 1 Kind bis 18 Jahre	19,00	57,00	114,00	228,00
2 Erziehungsberechtigte mit 2 und mehr Kindern bis 18 Jahre.(auf Antrag auch: siehe Mitglieder) Punkt 2. Ermäßigte	20,00	60,00	120,00	240,00
4. Passive Mitglieder	3,50	10,50	21,00	42,00
5. Ehrenmitglieder				
Beitragsfrei - Der Vorstand ist berechtigt, per Beschluss den Beginn der Beitragsfreiheit festzusetzen.				
II. Fälligkeit der Beiträge				
Die Beiträge werden jeweils Mitte des Quartals fällig; d.h. bei jährlicher Zahlung am 15.02., bei halbjährlicher Zahlung am 15.02. und 15.08., bei vierteljährlicher Zahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.				
III. Zahlungsweise				
Die Zahlung der Beiträge sollte nach Möglichkeit per Lastschrift erfolgen.				
IV. Zahlungspflichtiger / Beitragsrechnung				
Der dem BSV "Hannovera" Gleidingen e.V. bekanntgegebene Kontoinhaber ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die/Der Zahlungspflichtige erhält einmalig eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Gesamtbeitrages.				
V. Beitragsänderungen				
Ändert sich der Beitrag, ist der Vorstand berechtigt, per Beschluss den Zeitpunkt festzusetzen, von dem an der neue Beitrag gilt. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitgliederversammlung des BSV eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.				
VI. Vereinsaufnahme				
1. Nichtmitglieder des BSV haben die Möglichkeit, an bis zu vier Übungseinheiten beitragsfrei teilzunehmen.				
2. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein Aufnahmebeitrag beim BSV zu entrichten, der mit der ersten Beitragszahlung fällig wird. Dieser beträgt in den Beitragsgruppen nach 1 und 3. 10,00 €, nach 2. 5,00 €				
VII. Kündigung				
Eine Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen.				

Umlagen (Spartenbeiträge) - Stand 07/2018

Boule/Petanque		Schwimmen		Selbstverteidigung		Wirbelsäulengymnastik, Funktionsgymnastik, Männerfitness, Herz-Kreislauf-Training jährlich 30,00 €	
Erwachsene	3,00 € mtl.	Erwachsene	5,00 € mtl.	Erwachsene	10,20 € mtl.		
Kinder/Jgdl.	1,50 € mtl.	Kinder/Jgdl.	2,00 € mtl.	Kinder/Jgdl.	5,00 € mtl.		
		Familien	102,00 € jährlich				
Wassergymnastik		Tennis		Fußball			
jährlich	66,00 €	Erwachsene	8,00 € mtl.			einmalige Passgebühr	
halbjährlich	33,00 €	Kinder/Jgdl.	4,00 € mtl.	Erwachsene	6,00 € mtl.	Erwachsene 30,00 €	
				Kinder/Jgdl.	2,50 € mtl.	Kinder/Jgdl. 10,00 €	

Datenschutzordnung im Sportverein

Präambel

Der BSV "Hannovera" Gleidingen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (*alt: z.B. dem Geschäftsführer*) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitglieder- liste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheiten- begehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

(*alt: Begründung, aus welchen Gründen der Verein derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat*).

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 7.12.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.